

## II- 5043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 23.4.1979

Zl. 01041/33-Pr.5/79

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B E N Y A

2383/AB

1979-04-24

zu 2377/J

Parlament  
1010 Wien

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat Kraft  
und Genossen (OVP), Nr. 2377/J vom  
23. Februar 1979 betr. die bedrohliche  
Entwicklung der Mittel für den Schutz-  
wasserbau

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat Kraft, Huber und Genossen,  
Nr. 2377/J vom 23. Februar 1979, betreffend die Entwicklung  
der Mittel für den Schutzwasserbau, beehere ich mich wie  
folgt zu beantworten:

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß bei der  
seinerzeitigen Behandlung des Katastrophenfonds die Er-  
klärung abgegeben worden sei, "daß die Fondsmittel zusätzliche  
Mittel darstellen und daher die Gelder aus dem Budgetordinarium  
nicht gekürzt werden". Daher ist es völlig unverständlich, daß  
in den Jahren 1967 bis 1970, also knapp nach dem Inkrafttreten  
der Katastrophenfondsgesetze, die Kürzungen der Mittel des  
Ordinariums in einem besonders hohen Ausmaß vorgenommen wurden.

- 2 -

Das beträchtliche Ausmaß dieser Kürzungen möge der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<u>Ordinarium</u>			
	Bund	Diff.	Diff.%
1966	577.283		
1967	431.382	- 145.901	- 25,3
1968	426.276	- 3.106	- 0,7
1969	319.726	- 108.550	- 322.665 - 25,3
1970	254.618	- 65.108	- 20,4

Erst in den siebziger Jahren, nämlich in den Jahren 1974, 1975 und 1976 wurden die Mittel des Ordinariums trotz wachsender zweckgebundener Mittel, insbesondere infolge der Konjunkturbelebungsmaßnahmen 1975/76 beträchtlich erhöht. (1975: + 56 Millionen Schilling, 1976: + 38 Millionen Schilling). Der Umstand, ob ein Regulierungsvorhaben aus dem Budgetordinarium oder aus zweckgebundenen Einnahmen (Mittel des Katastrophenfonds) finanziert wird, ist irrelevant und hat keinen Einfluß auf den Verbauungsfortschritt.

#### Zu Frage 1:

Für die Finanzierung der Maßnahmen des Schutzwasserbaues und der Wildbach- und Lawinenverbauung ist nicht die Relation zwischen den Mitteln des Ordinariums und des Katastrophenfonds maßgeblich, sondern einzig und allein die tatsächliche Höhe der Gesamtmittel. Diese betrugen 1978 997,592 Millionen und wurden für 1979 mit 1.104,675 Millionen Schilling veranschlagt. Eine Kürzung im Ordinarium wirkt sich nur dann aus, wenn dadurch eine beträchtliche Kürzung der Gesamtmittel erfolgt. Dies war

- 3 -

bedauerlicherweise im Jahr 1969 der Fall, als die Gesamt-  
mittel knapp nach verheerenden Katastrophen um 68,839 Mil-  
lionen Schilling verkürzt wurden.

Sie reduzierten sich damals von 713 Millionen Schilling auf  
644 Millionen Schilling.

Zu Frage 2:

Nach dem Katastrophenfondsgesetz, BGBI.Nr.207/66 in der  
jeweils geltenden Fassung, werden die Fondsmittel durch  
Beiträge vom Einkommen und Vermögen aufgebracht. Die ver-  
fügbaren Mittel richten sich daher nach den jeweiligen  
Steuereingängen. In den vergangenen Jahren wurden die Ein-  
nahmenschätzungen nicht immer voll erreicht, sodaß der  
Rechnungsabschluß gegenüber dem Voranschlag Minderausgaben  
aufweist. Für 1978 betragen diese Minderausgaben beim Flußbau  
24,338 Millionen Schilling und bei der Wildbach- und Lawinen-  
verbauung 20,072 Millionen Schilling.

Zu Frage 3:

Das vorgesehene Bauvolumen konnte im Jahr 1968 zur Gänze  
bewerkstelligt werden. Dies kam auch einer Sicherung der  
Arbeitsplätze zugute.

Zu Frage 4:

Nach dem derzeitigen Stand der in Aussicht gestellten Mittel  
ist die Abwicklung des gesamten Bauprogrammes für 1979 beim  
Schutzwasserbau gewährleistet..

Der Bundesminister:

